

**Zeitschrift:** Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

**Herausgeber:** Bauen + Wohnen

**Band:** 31 (1977)

**Heft:** 5

**Artikel:** Planungs- und Entwurfsgrundlagen : Bauen für Behinderte in der Schweiz

**Autor:** Walther-Roost, Annemarie

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-335796>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Planungs- und Entwurfsgrundlagen

Annemarie Walther-Roost, Ennetbaden

## Bauen für Behinderte in der Schweiz:

### Einleitung

Ziel der nachfolgenden Entwurfsgrundlagen ist es, den Behinderten den Zugang zu öffentlichen und privaten Bauten und Verkehrsmitteln zu erleichtern und damit ihre Integration in die unbehinderte Gesellschaft zu fördern.

Verschiedene Institutionen bemühten sich in den letzten Jahren, entsprechende Arbeitsmittel zusammenzustellen. Auftretende Überschneidungen lassen sich durch ihre unterschiedliche Herkunft erklären.

### Vorhandene Weisungen, Gesetze, Normen, Richtlinien und Empfehlungen

#### 1. «Bauliche Maßnahmen für Gehbehinderte» Norm SNV 521 500.

1974 herausgegeben von der Schweizerischen Zentralstelle für Bau-rationalisierung (CRB), Seefeldstraße 214, 8008 Zürich (Neubearbeitung der Erstausgabe von 1967).

Die Norm bezieht sich auf öffentliche und private Bauten, die dem Publikum zugänglich sind und Wohnbauten, wobei unterschieden wird zwischen:

- normalem Wohnbau, das heißt dem üblichen öffentlichen und privaten Wohnungsbau;
  - anpaßbarem Wohnbau, das heißt Wohnungen, die ohne eigentlichen Umbau den Bedürfnissen von Behinderten und Betagten angepaßt werden können;
  - speziellem Wohnbau, das heißt speziellen Behindertenwohnungen.
- Die Norm behandelt folgende Teilgebiete mit besonderer Berücksichtigung der Rollstuhlbenützer:

Außenanlagen:

Straßen und Plätze

Zugang zum Gebäude

Autoabstell- und Parkplätze

Gebäudeplanung:

Horizontale Verbindungen

Vertikale Verbindungen

Grundrißplanung

Innenausbau:

Sanitäre Anlagen

Elektrische Anlagen

Heizung

Türen und Fenster

Schränke und Gestelle

Bodenbeläge

Die ausführlichen Texte werden ergänzt durch Abbildungen, die auch Maße und Platzbedarf des Rollstuhls zeigen.

Bezüglich Anwendung siehe 2. und 3.

#### 2. «Weisungen über bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte», erlassen vom Schweizerischen Bundesrat, in Kraft seit 1. Januar 1976.

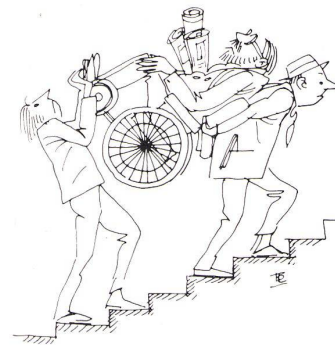
Zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern.

Die Weisungen finden Anwendung auf die Bauten und Anlagen, die der Bund erstellt oder subventioniert sowie auf den mit Bundeshilfe geförderten Wohnungsbau. Sie bestimmen, daß den Bedürfnissen der Gehbehinderten Rechnung zu tragen ist, sofern dies ohne erhebliche Mehrkosten oder Nachteile möglich ist.

Ferner wird geboten, auf architektonische und konstruktive Hindernisse zu verzichten und die Baunorm SNV 521 500/1974 (siehe 1.) wird als maßgebliche technische Grundlage bezeichnet.

#### 3. Weisungen des Eidgenössischen Amtes für Verkehr vom 26. Mai 1975.

Richtlinien der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafene-betriebe vom 27. Mai 1975.



#### Reglement 200.7 der Schweizerischen Bundesbahnen vom 6. Juni 1976 über

«Bauliche und technische Vorkehrungen für Gehbehinderte im öffentlichen Verkehrswesen», gültig ab 1. September 1975, erhältlich beim eidgenössischen Amt für Verkehrswesen sowie über SBB und PTT. Die Richtlinien finden Anwendung auf alle Bauten, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel, die dem Publikum zugänglich sind, oder in welchen Behinderte beruflich tätig sein können.

Die Norm SNV 521 500/1974 (siehe 1.) ist Bestandteil der Richtlinien.

Auf die Vorkehrungen darf nur verzichtet werden, wenn sie mit erheblichen Mehrkosten oder Nachteilen verbunden sind. Ausführungsbestimmungen über den Geltungsbereich bleiben vorbehalten.

Betreffend Hochbauten werden Zufahrt und Zugang, Ausbau der Gebäude (Türen, Bodenbeläge, Treppen, Aufzüge, Beleuchtung, Toiletten, Schalter) sowie Apparate und Mobiliar (Telefon, Automaten und Briefkästen, Sitzgelegenheiten) behandelt. Für Tiefbauten werden Angaben bezüglich Perronhöhe, Zugängen zu Personenunterführung (Rolltreppen, Aufzüge) sowie Rampen, Treppen und Handläufe gemacht.

#### 4. «Bautechnische Forderungen behinderter Menschen»

Dr. F. Nüscherer, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB), Brunaustraße 6, 8002 Zürich (Separatdruck von 1969 aus der «Neuen Zürcher Zeitung», 1976 überarbeitet und neu herausgegeben)

Nach einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen und über bestehende Normen und Richtlinien werden Einzelheiten aus der Baunorm SNV 521 500 (siehe 1.) beschrieben in der Reihenfolge, Zugang, Lift, Treppen, Türen, Fenster und Balkone, Armaturen, Bad und WC-Raum, Küche, Heizung, Lüftung, Isolation sowie öffentliche Bauten, Verkehrs- und Straßenprobleme, öffentliche Verkehrsmittel wie Tram, Bus, Eisenbahn, Schiff und Flugzeug.

#### 5. «Leitfaden zur Vermeidung der architektonischen Barrieren und Hindernisse»,

1976 herausgegeben vom Schweizerischen Invalidenverband, Postfach 357, 4600 Olten 1.

Nach der Einleitung, die das Problem der architektonischen Barrieren erläutert, werden Maße und Platzbedarf des Rollstuhls behandelt.

Es folgen die Bereiche Verkehr, Wohnung, öffentliche Gebäude, Schul- und Bildungsstätten, Sportanlagen sowie Arbeits- und Werkstätten.

Das Büchlein schließt mit einem Aufruf an die Architekten, Ingenieure und Planer, den Bedürfnissen der Behinderten vermehrt Rechnung zu tragen.

#### 6. Richtlinien zu Einzelbereichen im Wohnungsbau

6.1. «Richtlinien und Empfehlungen zur Gestaltung der Naßzelle in der Kleinwohnung, mit Einbezug der Heime für Körperbehinderte und Betagte»,

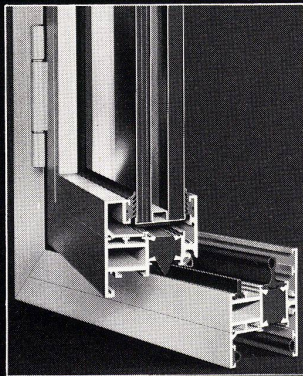
bearbeitet von A. Walther-Roost, herausgegeben von der Schweiz. Stiftung Pro Senectute, Postfach, 8030 Zürich.

Die Empfehlungen behandeln in Text und Bild Badewanne, Dusche, Waschtisch und Klosettanlage.

Als Zielsetzung gilt, daß gerade die Kleinwohnungen vermehrt anpaßbar an die Bedürfnisse potentieller behinderter Bewohner gebaut wer-

# LÄRM

kein Problem, dank dem  
**umweltfreundlichen vollisolierten  
hädrich-Schalldämmfenster**  
Modell ALSEC-HZ 65·SD  
mit den maximalen Prüfergebnissen



Verlangen  
Sie den  
ausführlichen  
Prospekt  
und techn.  
Beratung  
bei

 **hädrich ag**

Metallbau, HZ-Konstruktionen,  
Profilpresswerk

8047 Zürich, Freilagerstrasse 29  
Telefon 01·52 12 52

den sollten, anstelle teurer und isolierter Spezialwohneinrichtungen. Mit derselben Zielsetzung erscheint demnächst:

6.2. «Richtlinien und Empfehlungen zur Gestaltung der Küche in der Kleinwohnung, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Betagten und Körperbehinderten», Bearbeitung und Herausgeber siehe 7.4.

7. Richtlinien betreffend Sportstättenbau

7.1. Bäderbau und Behinderte

10 Forderungen zum Bau von Sportanlagen und Schwimmbädern, herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Invalidensport (SVIS) in Zürich, Adresse siehe 5.

7.2. «Bäderbau und Invalidensport» von Dr. F. Nüscheler, Adresse siehe 5.

(Separatdruck aus «Pro Infirmis» Nr. 7/8, 1973)

In zwangloser Reihenfolge werden erst die minimalen und dann einige zusätzliche Forderungen aufgeführt.

7.3. «Sportstättenbau und Behindertensport» von Dr. F. Nüscheler, Adresse siehe 5.

(Separatdruck aus «Invalidensport» 9/74)

Adresse siehe 5.

Der Verfasser weist darauf hin, daß Sportbauten bei entsprechender Planung auch ohne Sondereinrichtungen von Invaliden, Rheumakranken und Betagten benützt werden können.

7.4. «Der Bau von Schwimmanlagen – Anforderungen durch Betagte und Behinderte»

von A. Walther-Roost

Schweiz. Stiftung Pro Senectute, Postfach, 8030 Zürich

(Separatdruck aus «Die Schweizer Gemeinde» Nr. 68/1975)

Der Artikel behandelt bauliche Anforderungen an die gesamte Anlage sowie an Garderoben, Duschen, Schwimmbecken, Schwimmhallen und Ruheplätze.

7.5. Der Entwurf zu «Normalien für den Bau von Turn- und Sportanlagen» der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen befindet sich augenblicklich in Vernehmlassung.

In der Aufzählung der Benutzerkategorien ist der Invalidensport eingeschlossen.

Als Voraussetzung für die Projektierung gelten auch bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte.

Zum Schluß möchte ich noch hinweisen auf das «Gesetz zur Wohnbau- und Eigentumsförderung» vom 4. Oktober 1974 und die entsprechende Verordnung vom 20. August 1975.

Gesetz und Verordnung regeln Beihilfen des Bundes zum Bau oder Erwerb von Wohnungs- oder Hauseigentum und zur Verbilligung von Mietzinsen.

Wohnungen für Behinderte und Betagte erhalten zusätzliche Beihilfe. Die Beurteilung der Gesuche erfolgt aufgrund eines «Wohnbewertungssystems».

Alle Unterlagen sind zu beziehen bei der Eidgenössischen Druck- sachen- und Materialzentrale in Bern.

Es werden in ähnlicher Weise Küche, Kochnische und Schrankküche behandelt, weiter die Anforderungen an die einzelnen Elemente wie Kochherd, Backofen, Kühlschrank, Spülbecken, Arbeits- und Abstellflächen sowie Schränke und Gestelle. Den Schluß bilden Angaben über Lüftung, elektrische Ausstattung, Sanitärinstallationen und Materialien für Boden, Wände, Arbeitsflächen und Möbelfronten.

## Leserbriefe

### Kontakt mit aktuellen Themen!

Zum Jahreswechsel 1976/77 haben Sie im Heft 12/1976 eine Zuwendung zu Themen, «... die noch vor wenigen Jahren als unkommerziell galten», angekündigt und daß Sie den Kontakt mit aktuellen Themen etablieren wollen. Zu Ihrem Entschluß möchte ich Sie beglückwünschen.

In Ihrer Januarausgabe haben Sie bewiesen, daß Sie imstande sind, Vorsätze für das neue Jahr vorläufig in die Tat umzusetzen. Zu Ihrer großartigen Erschließung kann man Sie und Ihre Redaktion nur beglückwünschen und auf weitere Nummern von solcher

Offenheit und Aktualität (was das auch heißen mag) hoffen.

Auf diese Reise ins Ungewisse kann man in bescheidener Art nur den Rat, «don't give up the ship», anbieten.

Werner A. Haker, Zürich

### Den Dialog fortsetzen!

R. E.: Ja, das Wichtigste für einen Architekten im modernen Sinn ist, daß er die Leute gern hat, und zwar alle Sorten, nicht nur diejenigen, die von sich aus nett sind, auch die Schwierigen. Danke für diese Nummer (Nr. 1/1977).

August Kürmayr, Linz (Danke für diesen Brief. Er macht Mut, den Dialog weiterzuführen. Die Redaktion.)